

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die römisch-katholischen Friedhöfe von der Dompfarrei St. Petri in Bautzen

Nach dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 in der rechtsbereinigten Fassung mit Stand vom 1. Januar 2013 und auf der Grundlage des Paragraphen 6 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Petri Bautzen hat der Kirchenrat der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 19.03.2021 für die Friedhöfe

St. Nikolai, Nicolaipforte, 02625 Bautzen („Nikolaifriedhof“) und St. Marien, Muskauer Str. 50, 02625 Bautzen („Marienfriedhof“)

durch Beschluss nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeines	1
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenschildner	1
§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren	2
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren	2
II. Gebührenübersicht.....	2
§ 5 Grabnutzungsgebühren	2
§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren	4
§ 7 Bestattungsgebühren.....	4
§ 8 Gebühren für Aus- und Umbettungen sowie Exhumierungen.....	4
§ 9 Genehmigungsgebühren und sonstige Gebühren.....	4
§ 10 Genehmigungsgebühren und sonstige Gebühren.....	5
§ 11 Kriegsgräber	5
§ 12 Öffentliche Bekanntmachung	5
§ 13 In-Kraft-Treten	6

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der vorgenannten Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren. Die Höhe der Gebühren, Kosten und Auslagen richtet sich im Einzelnen nach dem anschließenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist derjenige Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, der den Friedhof / die Friedhöfe oder seine / ihre Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof/die Friedhöfe oder seine/ihre

Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs/der Friedhöfe einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Dienstleistung.
 - a) Die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind vor der Beisetzung, bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten, vor Aushändigung der Erwerbsurkunde, bei Errichtung eines Grabmals, einer Grabplatte, mit Zustellung der Genehmigung an die Katholische Kirchengemeinde oder an die von ihr ermächtigten Stelle zu zahlen.
 - b) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen fällig. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid durch persönliche und schriftliche Bekanntgabe an den/die Gebührenschuldner. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Friedhofsträger. Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach staatlichen Bestimmungen. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren entscheidet der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Petri Bautzen.
3. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

II. Gebührenübersicht

§ 5 Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten
 - a) Für Sarg- und Urnenbestattungen 300,00 €
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)
 - b) Für Sarg- und Urnenbestattungen 450,00 €
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)

2. Wahlgrabstätten

a)	für Sargbestattungen Einzelstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	450,00 €
b)	für Sargbestattungen Doppelstelle, (Nutzungszeit 20 Jahre)	900,00 €
c)	Familiengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre je Grablager)	450,00 €
d)	für Urnenbestattungen Einzelstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)	450,00 €
e)	für Urnenbestattungen Doppelstelle, (Nutzungszeit 20 Jahre)	900,00 €

3. Gemeinschaftsanlage

a) Urne

Herstellung	Erde	150,00 €
	Torfmuld	50,00 €
Bepflanzung – Bodendecker		300,00 €
Randsteingestaltung/Umrandung		350,00 €
Gedenkstein und Einfassung		7.150,00 €
Pflege und Erhaltung		4.500,00 €

Gesamtsumme Anlage 10 Urnen: 12.500,00 €

Anteilige Kosten je Urnengrab 1.250,00 €
Grabstelle je Urne (20 Jahre) 450,00 €

Gesamtsumme für eine Urnenstelle: 1700,00 €

b) Erdbestattung

Grabstelle	450,00 €
Herstellungs-, Erhaltungs- und Pflegestelle	592,00 €

Gesamtsumme für eine Grabstelle: 1.042,00 €

4. Es besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier stehen, wie nachfolgend zu genehmigen:

a)	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für jeweils 5 Jahre	112,50 €
b)	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Grablager für jeweils 5 Jahre	112,50 €
c)	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für ein Doppelgrab für jeweils 5 Jahre	225,00 €

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,00 € je Grablager und Jahr erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühr
 - a) Grundgebühr Sarg unter 5 Jahren 345,00 €
 - b) Grundgebühr Sarg über 5 Jahren 635,00 €
 - c) Grundgebühr Urne 330,00 €
 - d) für das Recht zur Beisetzung einer Urne in einer Erdwahlgrabstätte (Die Nutzungszeit der Grabstätte muss zugleich für alle Grabstellen der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) 330,00 €
2. besondere Gebühren
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle 170,00 €
 - b) Grabdekoration (Herstellung der Erdeinlassung) 30,00 €
 - c) Ersthügelung für Erstbepflanzung 50,00 €
3. Wird die Friedhofskapelle der Friedhöfe und/oder die Aufbahrungskabine benutzt, ohne dass die Beisetzung auf einem unserer Friedhöfe erfolgt, wird eine Gebühr von 170,00 € erhoben.
4. Für Nebenarbeiten, wie die Versetzung von Grabmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. sind die von der Friedhofsverwaltung aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 8 Gebühren für Aus- und Umbettungen sowie Exhumierungen

1. Für Umbettungen (Erdbestattung) auf demselben Friedhof wird die Bestattungsgebühr gemäß § 7 zuzüglich 75 % und für Umbettungen (Urne) auf demselben Friedhof wird die Bestattungsgebühr gemäß § 7 zuzüglich 50 % erhoben.
2. Für Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen/fremden Friedhof sowie für Einbettungen bei Überführten von einem anderen/fremden Friedhof wird die Bestattungsgebühr gemäß § 7 erhoben.
3. Bei Erschwernissen wird der Mehraufwand nach Stunden und Materialeinsatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die Abräumung von Erd- und Urnengrabstätten nach Ablauf der Nutzungsdauer kann aufgrund einer schriftlichen Auftragserteilung auf Rechnung nach Arbeitsstunden erfolgen.

§ 9 Genehmigungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühr für die Einrichtung oder Veränderung eines Grabmales (Bestattung, Trauerfeier, Exhumierung) 30,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| 2. | Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 30,00 € |
| 3. | Überlassung der Friedhofsordnung | 1,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung. | 5,00 € |
| 5. | Für Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch den Kirchenrat im Einzelfall angemessen erhöht werden. | |
| 6. | Zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind (z. B. Einebnung nach Ablauf der Liegefrist; 30,00 € pro Stunde), werden nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Einzelvereinbarung erbracht. | |

§ 10 Genehmigungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Alle Friedhofsbetreiber sind nach den Unfallverhütungs- und gesetzlichen -vorschriften verpflichtet jährlich zu kontrollieren, ob die auf den Gräbern aufstehenden Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen standsicher sind. Die Katholische Kirchengemeinde St. Petri Bautzen weist darauf hin, dass in regelmäßigen Abständen die vorgeschriebene Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf beiden katholischen Friedhöfen durch Beauftragte durchgeführt wird. Sofern ein Mangel festgestellt wird, erhalten die Grabnutzungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen eine kurzfristige Instandsetzung des Grabmals erfolgen muss.
2. Für eine Mahnung wegen mangelnder Instandhaltung von Grabstätten oder Grabmalen, schriftlich oder durch Anbringen eines Hinweises auf der Grabstätte gemäß der aktuellen Friedhofsordnung hat der Nutzungsberechtigte einen pauschalen Auslagenersatz von 15,00 € zu leisten.
3. Für die Beseitigung ungenehmigt aufgestellter Grabmale oder Einfriedungen, für Sicherungsmaßnahmen an einem Grabmal oder für Schnitt oder Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf Grabstätten, die der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß besorgt hat, hat der Nutzungsberechtigte die glaubhaft gemachten Auslagen der Gesellschaft zuzüglich Verwaltungskosten von 15,00 € zu erstatten.

§ 11 Kriegsgräber

Kosten für den Denkmalschutz und die Pflege von Kriegsgräbern stellen betriebsfremde Kosten dar und dürfen daher nicht über Friedhofsgebühren finanziert werden. Aus diesem Grund müssen sie bei der Berechnung in Abzug gebracht werden.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mittels Gemeindebrief, Aushang an
 - a) den Kirchen
 - b) den Friedhöfen, St. Nikolai, Nicolaipforte, 02625 Bautzen („Nikolaifriedhof“) und St. Marien, Muskauer Str. 50, 02625 Bautzen („Marienfriedhof“)

- c) im Mitteilungsblatt, Ausgabe Bautzen,
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Römisch-Katholischen Dompfarrei St. Petri Bautzen, An der Petrikirche 7, 02625 Bautzen, aus.

§ 13 In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Ihren Änderungen tritt nach Bestätigung durch das Bistum Dresden-Meißen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 07.06.2016 mit den entsprechenden Nachträgen außer Kraft.

Bautzen, den 19.03.2021

Kath. Dompfarrei St. Petri zu Bautzen

gez. Veit Scapan, Dompfarrer

Kirchenrat Kath. Dompfarrei St. Petri zu Bautzen

Vorstehende Gebührenordnung der Kath. Dompfarrei St. Petri zu Bautzen für die Friedhöfe St. Nikolai, Nicolaipforte, 02625 Bautzen („Nikolaifriedhof“) und St. Marien, Muskauer Str. 50, 02625 Bautzen („Marienfriedhof“) wird hiermit bestätigt.

Bautzen, den 19.03.2021




Veit Scapan, Dompfarrer


Kirchenrat


Kirchenrat

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dresden, den 19.03.2021



Bistum Dresden-Meißen
Bischöfliches Ordinariat



Andreas Kutschke, Diözesanadministrator

Der Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen